

## Protokoll der 25. ausserordentlichen Mitgliederversammlung 19. November 2022

**Zeit:** 13.00h bis 15.00h

**Ort:** Berner Bildungszentrum Pflege, Freiburgstrasse 133, CH-3008 Bern

**Registrierung:** 12.30h bis 13.00h, Verantwortlich: Markus Schäfer und Esther Schär

Anwesend:	Entschuldigt:
<p><b>Vorstand:</b> Susanne Rossius (SR), Elisabeth Bucher (EB), Rena Ruedin (RR)</p> <p><b>Wissenschaftl. Beirat:</b> Marie-Madlen Jeitziner (JM)</p> <p><b>Netzwerk WBA:</b> Esther Aebi (EA), Ruth Alder (RA), Doreen Brunner (DB), Fränzi Galli (FGS), Elisabeth Röthlisberger (ERO)</p> <p>Mitglieder gemäss Registrierungsliste</p> <p><b>Sekretariat:</b> Markus Schäfer (MSCH)</p>	<p>Monika Jesche (MJ)</p> <p>Anne Kraft (AK)</p>

**Moderation:** Vorstand

**Protokollverantwortliche** für den 19.11. 2022: EB

TOP	Inhalt	Verantwortung
1.	<p><b>Begrüssung:</b> aller anwesenden Mitglieder</p> <p>Und ein grosses Dankeschön an die Gastgeberin: Berner Bildungszentrum Pflege. Einmal mehr dürfen wir die Räume kostenlos benutzen. Wir bitten Fränzi Galli den Dank an die Direktion weiter zu geben.</p> <p><b>Hinweis:</b> Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet.</p> <p>Im Anschluss an die MV lassen wir uns begeistern und inspirieren durch die Geschichte von Thomas Zurbrügg, einem ehemaligen Patienten der Intensivstation am Inselspital in Bern im Gespräch mit Dr. Marie-Madlen Jeitziner (Mitglied des wissenschaftlichen Beirates)</p> <p>Die Moderation übernimmt der Vorstand</p>	<p>Vorstand</p> <p>EB</p> <p>SR</p>
2.	<p>Die Einladung zu dieser ausserordentlichen MV wurde fristgerecht versendet, siehe §9 Abs.5 der Satzung.</p> <p>Der Vorstand hat 2 Anträge zur Satzungsänderung gestellt.</p> <p>Gibt es Anmeldungen zu «Verschiedenes»? keine</p> <p><b>Feststellung der Beschlussfähigkeit:</b> Anzahl registrierte Mitglieder: 26 Anzahl mandatierter Stimmen §9 Abs.4 der Satzung: 3 Zugelassene Stimmen: <b>29</b>, absolutes Mehr: 15, absolutes Mehr für die Satzungsänderung: 20 gemäß §11 Abs. 3 Somit ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig.</p> <p><b>Wahl der Stimmzählerinnen:</b> Der Vorstand schlägt Ruth Alder und Martina Tschopp vor. Beide Damen werden einstimmig gewählt.</p>	<p>Vorstand</p>

3.	<p><b>Beschluss über die Änderung von § 3 Abs. 4 der Satzung</b>          Bisheriger Wortlaut von § 3 Abs. 4 der Satzung:  <i>"Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Ausgaben. Sie erhalten keine sonstigen Zuwendungen."</i></p> <p>Auf Vorschlag des Vorstands soll § 3 Abs. 4 der Satzung durch Beschluss der Versammlung wie folgt geändert werden:</p> <p><i>„Mitglieder und sonstige Personen, die für den Verein eine mit dem Vorstand zuvor schriftlich vereinbarte Leistung erbringen, haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung. Über Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Aufwendungen von Vereinsmitgliedern und anderen Personen, die für den Verein tätig sind, werden gem. § 670 BGB ersetzt.“</i></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Umsetzung der unter § 2 genannten Vereinszwecke (s.u.) kann überwiegend nur durch interne Fachpersonen der Basalen Stimulation sichergestellt werden.          Fachpersonen, die sich außerhalb der Vereinsgremien für Vereinszweck fördernde, mit dem Vorstand schriftlich vereinbarte Projekte einsetzen, sollen eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten dürfen. Der Vorstand ist der Überzeugung, dass sich damit Arbeits- und Entwicklungsprozesse verstetigen und beschleunigen lassen.          Eine Vergütung der Arbeit in den Vereinsgremien (Vorstand, Netzwerk WBA und wissenschaftlicher Beirat) ist rechtlich durch diese Regelung nicht abgedeckt, und auch nicht vorgesehen.</p> <p><b>Beschluss:</b>  <b>Ja Stimmen: 29, Nein Stimmen: 0, Enthaltungen: 0</b></p>	SR
4.	<p><b>Beschluss über die Ergänzung von § 9 um einen 8. Abs. der Satzung zur Durchführung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen.</b></p> <p>Der Vorstand zieht diesen Antrag auf Empfehlung unseres Fachanwaltes für Vereinsrecht zurück. Die detaillierte Begründung des Anwaltes wurde bei der Anmeldung in schriftlicher Form ausgehändigt und liegt im Anhang, Seite 5, diesem Protokoll bei.          Gibt es dazu noch Fragen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RA: plädiert für die Möglichkeit einer brieflichen Stimmabgabe, der Vorstand verspricht dies bei RA Weber im Detail abzuklären</li> <li>• LM: man sollte zukünftig alle Möglichkeiten für die Durchführung einer MV in der Satzung verankern</li> <li>• HGM: unterstützt den Vorschlag von LM und wünscht sich eine Antwort oder allenfalls einen neuen Antrag zur MV im Mai 2023</li> </ul>	SR
5.	<p><b>Verschiedenes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mitgliederwerbung:</b>              Im Mai, an der letzten MV haben wir bereits geworben. Wir möchten dies nochmals in Erinnerung rufen. Inzwischen haben wir von Prof. Dr. Andreas Fröhlich 30 Holzdrucke erhalten, ein einzigartiges Kunstwerk, extra für die Mitglieder erschaffen, um aktiv für fördernde Mitglieder mit ins grosse Boot des IFBS zu holen. Wer bis Ende 2023 10 fördernde Mitglieder beworben hat, erhält einen Holzdruck von A. Fröhlich, handsigniert, wer 5 fördernde Mitglieder beworben hat, wird von mir (EB) zu einem Brunch für 2 Personen ins</li> </ul>	EB

<p>Berner Oberland eingeladen.                  Mitgliederwerbung löst eine <b>konstruktive Debatte</b> aus:                  LM: ordentliche wie fördernde Mitglieder bitten, sie sollen zusätzlich zum Jahresbeitrag noch eine Spende hinzufügen                  HGM: würde eine Beitragserhöhung befürworten                  FGS: wünscht sich eine Rechnungsstellung zu Beginn eines laufenden Jahres, damit die Bezahlung nicht vergessen geht und gleichzeitig als Beleg für die Steuererklärung zu gebrauchen ist (für die Schweizer Mitglieder eminent wichtig)                  MT: schlägt Finanzierung per Crowdfunding vor.  <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Crowdfunding">https://de.wikipedia.org/wiki/Crowdfunding</a>                  Diese Idee muss der Vorstand mit unserer Steuerberaterin Barbara Kennel besprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte kommt nach <b>Hamburg zur MV</b> und zum Kongress am 12. &amp; 13. Mai 2023                      Provisorisches Programm liegt vor und wird kurz vorgestellt</li> <li>• In der Juli Ausgabe der Verbandszeitschrift des SBK «Krankenpflege» erschien ein ausführlicher Artikel über das Konzept Basale Stimulation und ein Interview mit Prof. Dr. A. Fröhlich</li> <li>• <b>Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit</b></li> </ul> <p><b>Präsenz an Kongressen</b>                  Ein Prozessablauf ist in Planung und bei Fertigstellung der benötigten Dokumente wird eine Information über die Regionalgruppen erfolgen. Es ist finanziell vorgesehen, dass jedes Land pro Jahr an einer Fachtagung präsent sein kann. Hierfür werden dann über die Regionalgruppen Personenressourcen erfragt, welche sich für ein Engagement hierfür interessieren. Der Vorstand wird administrativ und organisatorisch mitwirken (z.B. Material schicken), aber die Haupttätigkeit (Präsenz an Fachtagung) erfolgt dann durch die freiwilligen Mitglieder. Es folgen weitere Infos in naher Zeit über die Regionalgruppen.</p> <p><b>NL und Social Media</b> (Texte, Fotos)                  Im 2023 wird für den IFBS ein Marketingkonzept erarbeitet. Hierfür sind wir in der Vertragsabschliessung mit einer externen Marketingfirma aus der Schweiz. RR wird hier gemeinsam mit einer Marketing Fachperson an 4 Sitzungen pro Jahr das Konzept erarbeiten und dann auch implementieren.</p> <p>Social-Media-Kanäle sowie der Newsletter werden dann weiter ausgebaut und professionalisiert. Auch die Aussenpräsenz allgemein wird mit der Marketing Fachperson evaluiert und mögliche Massnahmen erarbeitet.  <b>Wortmeldung:</b> ERO schlägt vor ein Webinar oder Workshop zum Thema Werbung zu planen und durchzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verdankungen:</b>  <b>Fränzi Galli</b>, Organisatorin der kompletten Logistik rund um diese ausserordentliche MV  <b>Elisabeth Röthlisberger:</b> Mithilfe bei der logistischen Organisation und verantwortlich für den Apéro ab 15.00h  <b>Esther Schär</b>, Mithilfe bei der Registrierung  <b>Markus Schäfer</b>, unser Sekretär                      Die beiden <b>Stimmzählerinnen</b> Ruth Alder und Martina Tschopp</li> </ul>	<p style="text-align: center;">SR</p> <p style="text-align: center;">EB</p> <p style="text-align: center;">RR</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p>
--	---

	<b>Ende der ausserordentlichen Mitgliederversammlung, auf Wiedersehen in Hamburg am 12. Mai 2023 um 10.00h.</b>	Vorstand
--	---	----------

Bern den 19. November 2022



Susanne Rossius  
1. Vorsitzende



Elisabeth Bucher Zingg  
2. Vorsitzende



Rena Ruedin Vorstand

**Anhang**, siehe TOP 4:

Begründung des Rechtsanwaltes Roland P. Weber:

Zitat der E- Mail von RA Roland Weber vom 25.10.2022 <https://kanzleiweber.com/>

„Vor kurzem wurde ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm veröffentlicht, das sich mit der Frage beschäftigt, wie die Klausel in einer Satzung zu virtuellen und hybriden Versammlungen gestaltet werden muss. Das Gericht legt äusserst strenge Massstäbe an, sodass die Gefahr besteht, dass die von mir vorgeschlagene Satzungsklausel vom Registergericht nicht akzeptiert wird.

Das OLG führt in seinem Urteil aus:

«Erforderlich ist, dass die Satzungsregelung, mit der Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung und/oder Mischform geschaffen wird, hinreichend konkret gefasst ist.»

Der Klausel (Anm.: gemeint ist die Klausel um die gestritten wurde) ist nicht zu entnehmen, ob es bei einer virtuellen Mitgliederversammlung erforderlich ist, dass sämtliche Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel virtuell anwesend sind, oder ob es ausreichen können soll, dass die Mitglieder zwar auf elektronischem Wege Fragen und Anträge stellen sowie ihre Stimmen abgeben, sie aber nicht gleichzeitig virtuell anwesend sein müssen und auch nicht die Möglichkeit einer Diskussion bestehen muss. Diese Frage ist derart wesentlich, dass sie in der Satzung geregelt werden muss und nicht dem Ermessen des Vorstandes überlassen werden kann.

Hinzu kommt, dass die hier in Rede stehende Satzungsregelung nicht bestimmt, wie die vorgesehene Möglichkeit der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte auf elektronischem Weg durch einen Teil der Mitglieder faktisch realisiert werden soll. Letztlich kann es sich hierbei nur um eine reale Mitgliederversammlung handeln, bei der den Mitgliedern im Vorfeld gestattet wird, an dieser lediglich virtuell teilzunehmen...Wie dargelegt, muss bei einer solchen Mischform eine vergleichbare Partizipation der virtuell und physisch anwesenden Mitglieder gewährleistet sein.

Die hier in Rede stehende Satzungsregelung lässt völlig offen, wie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch die virtuell anwesenden Mitglieder in diesem Falle erfolgen soll. Ihr ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass dem virtuell anwesenden Mitglied ermöglicht werden muss, ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung zu verfolgen und in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Auch dies hat die Unzulässigkeit der hier in Rede stehenden Satzungsregelung zur Folge."

Als ich Ihnen die Klausel geschickt habe, war das Urteil noch nicht veröffentlicht.

Ich habe diese Klausel entsprechend dem COVMG (galt wegen der Pandemie für Vereine bis 31.8.2022) formuliert. Sie wurde schon häufig auf meine Empfehlung beschlossen. Sie wurde bisher auch **noch nie** von einem Registergericht beanstandet. Das Urteil hat alle Vereinsrechtler überrascht.

Wenn Sie Musterklauseln zu virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen in Vereinen googeln werden Sie keine einzige finden die den Anforderungen des Urteils entspricht.

Das Urteil zeigt jedenfalls, wie schwierig die einwandfreie - und unanfechtbare - Durchführung von virtuellen und hybriden Versammlungen in der Praxis ist.

Welche Klauseln im Hinblick auf das neue Urteil von den Registergerichten zukünftig akzeptiert werden weiß ich – noch - nicht.

Vielleicht ist es sinnvoll wenn Sie die Beschlussfassung über den neuen § 9 Abs. 8 verschieben auf eine zukünftige Versammlung, dann dürften die jetzt noch offenen Fragen bzgl. der korrekten Formulierung der Klausel geklärt sein.

Seltsamerweise ging der Gesetzgeber im COVMG davon aus, dass eine sehr allgemein – also gerade nicht konkret - gehaltene gesetzliche Regelung zu virtuellen und hybriden Versammlungen funktioniert. Das hat sich in der Praxis auch bewährt. Maßgeblich ist jetzt aber leider die höchstrichterliche Rechtsprechung des OLG.